VERORDNUNG (EG) Nr. 1275/2001 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2001

zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 2001/02

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85 [2], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu der mit der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 eingeführten Beihilferegelung und insbesondere die beihilfefähigen Erzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/2000 [4], festgelegt.

(2) Der Mindestpreis und die Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven im Wirtschaftsjahr 2001/02 sind auf der Grundlage der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 festzulegen.

(3) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 wurden zwei Arten von beihilfefähigen Ananaskonserven definiert. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen werden in der Gemeinschaft im Wirtschaftsjahr 2001/02 keine Konserven gemäß der Definition unter Buchstabe a) des genannten Absatzes erzeugt. Daher ist für dieses Wirtschaftsjahr nur ein Beihilfebetrag für die Konserven gemäß Buchstabe b) des genannten Absatzes festzusetzen.

(4) Der Verwaltungsausschuss für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 gilt Folgendes:

a) Der den Ananaserzeugern zu zahlende Mindestpreis gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 beträgt 414,13 EUR/Tonne netto ab Erzeuger.

b) Die Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung beträgt 2 400,67 EUR/Tonne netto für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2077/85.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 73 vom 21.3.1977, S. 46.
[2] ABl. L 163 vom 22.6.1985, S. 12.
[3] ABl. L 196 vom 26.7.1985, S. 28.
[4] ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 25.